

Stellungnahme
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum
Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

10. Juli 2018

Das Rektorat wurde gebeten, eine einheitliche Stellungnahme der Universität auf der Basis einer angemessenen Beteiligung der Fachbereiche und der Hochschulmitglieder abzugeben. Die nachfolgenden Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes spiegeln das Ergebnis dieses Prozesses wider. Im Übrigen sieht sich das Rektorat durch die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen angemessen repräsentiert.

Im Rahmen der Sitzung des Senats der Universität Bonn am 21. Juni 2018 wurde der Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes erörtert. Im Vorfeld hatten alle Gruppen die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen einzureichen, deren wesentlicher Inhalt im Rahmen der Sitzung vorgetragen wurde.

Am Ende der ausführlichen Erörterung der teils sehr unterschiedlichen Auffassungen zu Neuregelungen bzw. Streichungen im Entwurf bestand Einigkeit, das während der Sitzung erhobene Meinungsbild zum Referentenentwurf zusammengefasst an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, ergänzt durch weitere Stellungnahmen der Medizinischen Fakultät und des Hochschulrats, durch das Rektorat der Universität zu übersenden.

Aus der Mitte der Universität

Die Universität Bonn begrüßt das mit der Änderung des Hochschulgesetzes (HG) verfolgte Ziel der Landesregierung, die Autonomie und insbesondere die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen wieder zu stärken und sich aus der Detailsteuerung zurückzuziehen. Sie hält daher die vorgesehene Abschaffung der Regelungen über den Landeshochschulentwicklungsplan sowie die Rahmenvorgaben für zweckdienlich.

Die Regelung, nach der den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden kann, Bauvorhaben in eigener Verantwortung zu realisieren (Optionsmodell Bau- und Liegenschaftsmanagement), begrüßt die Universität in diesem Zusammenhang einhellig. Dabei wird durchgängig die Erwartung formuliert, dass damit ein besonderer Personal- und Finanzierungsbedarf entsteht, der der Hochschule auskömmlich zur Verfügung zu stellen ist.

Das Rektorat begrüßt ausdrücklich die Ergänzung der Regelungen zu den Berufungsverfahren in § 38 Abs. 1 HG um die Nummern 4 und 5 (Möglichkeiten des Ausschreibungsverzichts) sowie die Einführung des § 38a HG, der den sogenannten Tenure Track beschreibt und regelt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen die Einführung der Möglichkeit, auch wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Weg zur Professur via Tenure Track zu ermöglichen, in diesem Zusammenhang eher kritisch und raten, die entsprechende Regelung im Entwurf zu streichen. Die Vorschriften zum Berufungsverfahren sollten nach Auffassung des Rektorats der Universität um eine Regelung zum Open Call ergänzt werden, was in einem § 38 Abs. 4a HG - angelehnt an den § 61 SächsHFG - erfolgen könnte.

Für die Universität Bonn ist es nicht nur gesetzliche Verpflichtung aus § 58 HG, sondern selbstverständliche Aufgabe, beständig Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs ihrer Studierenden zu entwickeln und umzusetzen, wie dies u.a. durch Ergänzungskurse geschieht. Die geplante Änderung des § 58 Abs. 2a HG in diesem Zusammenhang kann nach einhelliger Meinung nicht akzeptiert werden, wenn die Hochschulen damit in die Pflicht genommen werden sollen, über Ergänzungskurse die allgemeine Studierfähigkeit der Studierenden erst herzustellen. Die Studierfähigkeit zu vermitteln ist vielmehr Kernaufgabe der Schulen.

Die mit der Regelung des neuen § 58a HG verfolgte Absicht, Studierenden mit Problemen gute und hilfreiche Beratungsmöglichkeiten anzubieten, wird allseits nachdrücklich begrüßt.

Allerdings wird davon abgeraten, die Möglichkeit von Studienverlaufsvereinbarungen einzuführen. Ihnen würde die Freiwilligkeit fehlen, sie würden eher restriktiv wirken und einen nicht unerheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand auslösen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat der Universität wie die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik befürworten übereinstimmend die Beibehaltung des § 3 Abs. 6 und damit der sogenannten Zivilklausel im Hochschulgesetz sowie in der Grundordnung. Ungeachtet einer etwaigen Streichung des zuvor genannten Paragraphen, bekennt sich das Rektorat zu den Werten der Nachhaltigkeit, des Friedens und der Demokratie.

Weiterhin begrüßen sie ausdrücklich die über § 13 HG vorgesehene Möglichkeit, die Wahlen zu den Gremienvertretungen künftig auch online durchzuführen. Zugleich fordern sie aber vom Gesetzgeber, über entsprechende Maßnahmen den Datenschutz und die Sicherheit vor Manipulation zu gewährleisten.

Der Referentenentwurf sieht für § 28 Abs. 8 vor, dass die Grundordnung der Hochschulen nicht mehr verpflichtend die Einrichtung von Studienbeiräten an den Fachbereichen vorsehen muss. Die Studierenden sprechen sich gegen diese Änderung aus. Die Universität hat mit der Einbeziehung studentischen Sachverständs in die Erarbeitung der Prüfungsordnung gute Erfahrungen gemacht und wird den fakultativen Erhalt der Studienbeiräte im Rahmen der Änderung der Grundordnung erörtern.

Die verpflichtende Teilnahme aller Studierwilligen an einem Online-Self-Assessment lehnen die Studierenden mit Nachdruck ab, weil zu befürchten sei, dass damit die Notwendigkeit zur Einrichtung von allgemeinen Beratungen, Studieneingangsphasen oder Vorkursen aufgeweicht werden solle.

Schließlich sind die Studierenden der Universität gegen die Streichung des Satz 1 in § 64 Abs. 2a HG. Das Verbot der Anwesenheitspflicht werde damit aufgehoben und von willkürlichen Entscheidungen der Fakultäten oder einzelner Dozierender abhängig. Das Rektorat wird darauf hin wirken, dass Anwesenheitspflichten verantwortungsbewusst und sachgerecht angewendet werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik sind gegen die Abschaffung einer gesetzlichen Basis für den Rahmenkodex „Gute Beschäftigungsbedingungen“ und erwarten, dass der Gesetzgeber weiterhin ein nachdrückliches Interesse an der Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen formuliert. Distanziert betrachten die Gruppenmitglieder auch die „Einengung der Hauptberuflichkeit“ bei den Mitgliedern der Hochschulen über die neuen Sätze 2 und 3 in § 9 Abs. 1 HG.

Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn

Im Lichte des sogenannten MHH-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat sich der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingehend mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes beschäftigt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Referentenentwurf partiell verfassungswidrig ist, da er keine grundrechtskonforme Regelung zur Beteiligung des Fakultätsrats an der Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder des Klinikums im Kooperationsmodell vorsieht. Die Medizinische Fakultät fordert deshalb einmütig vom Landtag die Sicherstellung dieser Beteiligung ein:

- Das Hochschulgesetz soll verfassungskonform formuliert werden. Die Fakultätsräte in der Medizin sollen als Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit angemessen an der Wahl und Abwahl von weiteren Vorstandsmitgliedern als nur der Dekanin bzw. dem Dekan beteiligt werden.
- Es soll kein weiteres ministeriales Mitglied aus dem Gesundheitsministerium in den Aufsichtsrat aufgenommen werden.

Der Hochschulrat der Universität Bonn

Der Hochschulrat sieht die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vorgesehenen Vorschriften über die Abwahl der Mitglieder des Rektorats als äußerst kritisch an, da die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat in der Grundordnung festlegen (§ 18a Abs. 1), ob eine Abwahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung (§ 18b Abs. 1) oder alleine durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 18b Abs. 2 oder alt. § 18c) erfolgen kann. Er

hält es für verfehlt, die Entscheidung darüber, welche Abwahlregelung gelten solle, der Grundordnung zu überantworten. Die Verlagerung in die Zuständigkeit der Universität und ihres Senats trage den absehbaren möglichen Konflikt über die Abwahlregelung in die Hochschulen. Nach Auffassung des Hochschulrats der Universität Bonn sollte daher der Gesetzgeber selbst die Abwahl der Mitglieder des Rektorats eindeutig festlegen. Da eine Abwahl der actus contrarius zur Wahl sei, solle die Hochschulwahlversammlung für die Abwahl der Mitglieder des Rektorats wie bisher zuständig bleiben.

Bonn, 10. Juli 2018